

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

=====

des Amtsgerichts Aachen - Richterlicher Dienst - für das Geschäftsjahr 2 0 2 4

Letzter Präsidiumsbeschluss:	07.02.2024
Stand der Geschäftsverteilung:	11.03.2024

Vorbemerkungen

1.
Das Amtsgericht Aachen hat mehrere Geschäftsverteilungspläne, in denen u.a. die Geschäfte der Verwaltung, des richterlichen Dienstes und des nichtrichterlichen Dienstes verteilt sind.
2.
Sofern es sich nicht um die richterliche Jahresgeschäftsverteilung handelt, gibt die folgende Darstellung nur aus Gründen der besseren Übersicht unverbindlich den Stand der Geschäftsverteilung zu dem oben genannten Tag wieder. Allein maßgebend für die Verteilung der Geschäfte sind die Beschlüsse des Präsidiums bzw. die Anordnungen des Direktors des Amtsgerichts.
3.
Im Laufe des Jahres beschlossene Änderungen beim Eildienst in Betreuungssachen werden hier nicht übernommen. Gleiches gilt für **nur zeitweilige** Änderungen (z.B. vorübergehende gesonderte Vertretungen oder zeitlich beschränkte Änderungen der Turnuszahl).
4.
Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

**Aachen, 07.02.2024
Der Direktor des Amtsgerichts**

Dr. Fuchs

Inhaltsverzeichnis

1. Teil		
Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung		
A)		Allgemeine Regelungen
B)		Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)
C)		Familiensachen
D)		Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen)
E)		Insolvenzsaen
F)		Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren
G)		Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige
H)		Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst
J)		Sonderregeln bei elektronischer Aktenführung
2. Teil		
Verteilung der Geschäfte		
I.	Zivilsachen	
	1.	Allgemeine Zivilsachen
	2.	Wohnungseigentumsverfahren
	3.	Weitere Sonderzuständigkeiten
II.	Familiensachen	
	1.	F-, FH und AR-Sachen
	2.	Güterichter in Familiensachen
III.	Zwangsvollstreckungssachen (einschließlich Insolvenzsachen)	
	1.	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
	2.	Insolvenzverfahren
	3.	Mobiliarzwangsvollstreckung
IV.	Strafsachen	
	1.	Schöffensachen
	2.	Jugendschöffensachen
	3.	Einzelstrafrichter (Strafsachen)
	4.	Einzelstrafrichter (Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen)
	5.	Einzelstrafrichter (Sonderzuständigkeit)
	6.	Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene
	7.	Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende
	8.	Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen
	9.	Überwachungsrichter nach § 148a StPO
	10.	Zusätzliche Ermittlungsrichter
	11.	Sonderdezernate für ermittelungsrichterliche Zeugenvernehmungen
V.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
	1.	Landwirtschaftssachen
	2.	Grundbuchsachen
	3.	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige
	4.	Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren
	5.	Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VI.	Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters	
VII.	Eil- und Bereitschaftsdienst	
VIII.	Sonstige Geschäfte	

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

A)

Allgemeine Regelungen

Sofern unten zu den einzelnen Fachbereichen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden allgemeinen Regelungen für die Verteilung der richterlichen Geschäfte.

I.

Die richterlichen Geschäfte werden innerhalb der Fachbereiche grundsätzlich entweder nach Buchstaben, nach einem Turnussystem oder nach Endziffern auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Auch ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang mit einer anderen Sache kann die Zuständigkeit für ein neues Verfahren begründen.

II.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend:

- grundsätzlich der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers;
- bei Namenserteilungen an nicht eheliche Kinder deren Namen.

Bei mehreren Beschuldigten pp. ist bestimmend:

- im ersten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge letzte Name;
- im zweiten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge erste Name.

Ist ein Antragsgegner nicht angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers.

2.

Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

3.

Hat der Nachname einer natürlichen Person mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene Bestandteil maßgebend, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so ist der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend.

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der erstgenannte Familienname maßgebend.

III.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

In der Zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge getrennt nach den folgenden Fachgebieten in Nummernkreisen erfasst und vor ihrer Weitergabe an die für das jeweilige Fachgebiet zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen:

- Zivilprozesssachen (einschließlich der WEG-Sachen);
- Familiensachen;
- Schöffensachen;
- Einzelstrafrichtersachen (einschließlich der Sonderdelikte und der beschleunigten Verfahren) und Jugendrichtersachen (aber nur die beschleunigten Verfahren);
- Insolvenzsachen.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Einganges in der Eingangsregistratur. Das gilt auch dann, wenn die Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. bei einem elektronischen Eingang) in den Geschäftsgang gelangt ist. Die Nummerierung beginnt für jedes Fachgebiet (Nummernkreis) an jedem Tag mit „1“. Gehen auf der Zentralen Posteingangsstelle innerhalb eines Fachgebiets Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt. Das gilt auch für elektronische Eingänge.

Abweichend davon werden die Ermittlungsrichtersachen - auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind - unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zur Nummerierung und Eintragung in den Turnus vorgelegt.

2.

Die in der Zentralen Posteingangsstelle nummerierten Neueingänge werden anschließend der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Gehen Neueingänge bei einer der Eingangsgeschäftsstellen unmittelbar ein, werden sie (mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen) zunächst der Zentralen Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

3.

Sofern nicht eine bestimmte Abteilung zuständig ist (vgl. dazu näher unten 4.), verteilt die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle die nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung für jeden Turnus fortlaufend der Reihe nach gemäß dem für diesen Turnus geltenden Abteilungsspiegel auf die einzelnen am Turnus beteiligten Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher am jeweiligen Turnus teilnehmender Abteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Die Zeilen werden gemeinsam in Zwanzigerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. Reduzierte Abteilungen haben mit "X" markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können (also gesperrt sind), sondern bei der Zuweisung überschlagen werden müssen, so dass dann die nächste Abteilung zuständig ist.

Bei den Turnuszahlen sind immer die Anzahl von Feldern frei, die der jeweiligen Turnuszahl entsprechen, während die übrigen Felder wie folgt durch ein „X“ gesperrt sind (und nicht durch die Eintragung von Eingängen belegt werden können):

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	3	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X
	4		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X
	5	X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X
	6		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X
	7	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
	8		X		X	X		X		X		X	X		X	X		X	X	X	X
	9	X		X		X		X	X		X		X	X		X	X		X	X	X
	10		X		X		X		X		X		X	X		X	X		X	X	X
	11		X		X		X		X		X		X		X	X		X		X	X
	12	X		X		X		X		X		X	X		X	X		X		X	X
	13		X			X			X			X			X		X			X	
	14	X			X			X			X			X						X	
	15	X				X				X				X					X		
	16	X					X					X							X		
	17					X						X							X		
	18		X										X								
	19										X										
	20																				

Die Geschäftsverteilung beschränkt sich auf die Benennung des jeweils einschlägigen Turnus und der für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Turnuszahl. Die konkrete Verteilung der freien bzw. der belegten Felder ergibt sich dann aus der obigen Übersicht. Das gilt auch für Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr.

Bei der Zuteilung beachtet die Eingangsgeschäftsstelle etwaige Sonderzuständigkeiten ebenso wie die für den jeweiligen Turnus geltenden Turnusregeln. Sonderzuständigkeiten zählen bei der Zuweisung im Verhältnis 1:1, sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Abteilungsspiegel wird jeder Neueingang (ebenso wie jede Abgabe, die wie ein Neueingang behandelt werden soll) unmittelbar nach der Zuteilung an die zuständige Abteilung mit dem aus dem Turnusstempel ersichtlichen Datum des Eingangs bei Gericht und der Turnusnummer in das Feld dieser Abteilung eingetragen, das als nächstes frei ist (also weder gesperrt noch anderweitig belegt ist); in Strafsachen ist zudem das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft einzutragen.

4.

In Familien-, Straf- und Insolvenzsachen sowie in Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle bereits vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist. Ist das der Fall, so wird der Neueingang bei der zuständigen Abteilung im Turnus auch dann eingetragen,

wenn diese Abteilung nicht an der Reihe ist. Zum Ausgleich wird diese Abteilung dann bei der nächsten Zuweisung übersprungen (das Feld ist ja bereits besetzt). Eine solche Berücksichtigung beim Turnus erfolgt nicht, wenn in der hiesigen Geschäftsverteilung ausdrücklich bestimmt ist, dass eine „Anrechnung auf den Turnus“ unterbleibt.

5.

Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält grundsätzlich die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre. Wird ein Turnus neu eingerichtet, ist für die erste zu verteilende Sache die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsziffer zuständig.

6.

Die (nachträgliche) Abgabe einer bereits eingetragenen Sache innerhalb des Gerichts ist grundsätzlich wie ein Neueingang zu behandeln: Sie ist zunächst - ggf. erneut - der Zentralen Posteingangsstelle vorzulegen. Dort erhält sie im einschlägigen Nummernkreis eine neue Nummer. Anschließend wird sie der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese teilt die Sache dann nach den Turnusregeln einer Abteilung zu.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist zu verfahren, wenn z.B. wegen Sachzusammenhangs oder aufgrund eines Vorstücks bei der Abgabe schon feststeht, dass eine bestimmte Abteilung für die abgegebene Sache zuständig ist. Diese Sache ist dann unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

7.

Übernimmt eine Abteilung eine bei einer anderen Abteilung bereits eingetragene Sache (z.B. aufgrund einer nachträglichen Abgabe), wird die übernommene Sache grundsätzlich auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, es sei denn in dieser Geschäftsverteilung ist Abweichendes bestimmt.

Im Fall einer solchen Anrechnung ist die Sache unverzüglich der für die Neueintragen zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, sofern die Sache nicht ohnehin schon dort vorliegt. Diese trägt die Sache sofort bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle im Turnus als Eingang ein. Der abgebenden Abteilung werden dann bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen, und zwar in ein und dasselbe Feld des Abteilungsspiegels.

Die Übernahme einer Sache lässt alle Turnuszuweisungen unberührt, die erfolgt sind, bevor die übernommene Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist; die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zuweisungen bleiben also wirksam.

Diese Regelungen bei Übernahme einer Sache gelten entsprechend auch für den Fall, dass eine Sache irrtümlich nicht in den zutreffenden Turnus eingetragen worden ist oder ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang bei der Eintragung übersehen worden ist.

8.

Werden die Neueingänge nicht auf Abteilungen, sondern auf bestimmte Richter verteilt, so gelten die hier dargelegten Regeln der Verteilung entsprechend.

9.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die Zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem unzutreffenden Fachgebiet (Nummernkreis) zugeordnet hat, verteilt sie diesen Eingang nicht im Turnus ihres Fachgebietes. Vielmehr rücken die nachfolgenden Eingänge im Turnus nach. Zudem legt die unzuständige Eingangsgeschäftsstelle den unzutreffenden Eingang sofort der Zentralen Posteingangsstelle zur Richtigstellung der Nummerierung vor. Diese behandelt den Rückläufer wie einen üblichen Neueingang, vermerkt allerdings die Richtigstellung auf dem Eingang. Auch die zuständige Eingangsgeschäftsstelle behandelt diese Sache nach Vorlage bei ihr wie einen üblichen Eingang.

Alle Zuweisungen, die erfolgt sind, bis die fragliche Sache im zutreffenden Turnus eingetragen ist, bleiben wirksam.

10.

Wird ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt, wird das beim Turnus wie folgt berücksichtigt: Die Abteilung, die von dem befangenen Richter bearbeitet wird, erhält bei der nächsten Zuweisung ohne Anrechnung auf den Turnus ein zusätzliches Verfahren, während die Abteilung, dessen Richter für die Sache nunmehr zuständig ist, bei der nächsten Zuweisung ersatzlos übersprungen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter sich erfolgreich selbst ablehnt.

Die übernehmende Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn der abgelehnte Richter nicht mehr in der Ursprungsabteilung tätig ist.

11.

Hängt die Eintragung eines Neueingangs in den Turnus von der vorherigen Prüfung ab, ob es ein Vorstück gibt oder ein Sachzusammenhang mit einem anderen Verfahren besteht, ist aber eine solche Prüfung (vor allem aus technischen Gründen) zeitweise nicht möglich, so gilt Folgendes: Kann mit der Bestimmung des zuständigen Richters wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht länger gewartet werden, so ist der Neueingang ohne Prüfung von Vorstücken und Sachzusammenhang an der nächsten freien Stelle des Turnus einzutragen. Die so bestimmte Abteilung ist aber nur zur Erledigung der dringenden Eilgeschäfte zuständig. Sobald die Prüfung von Vorstücken und Sachzusammenhang wieder möglich ist, ist diese umgehend durchzuführen, die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung zu ermitteln und die neue Sache dort einzutragen. Kommt es deswegen zu einer Übernahme des Verfahrens durch eine andere Abteilung, gilt die Regelung unter oben 7. entsprechend.

IV.

1.

Eine Verteilung nach den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens kann weiter unterteilt werden nach den Vorziffern. Sind z.B. für die Endziffer 5 zwei Abteilungen je zur Hälfte zuständig, kann die eine Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 0 bis 4 und die andere Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 5 bis 9 zuständig sein. Verkürzt würde es in der Geschäftsverteilung heißen, dass diese Abteilungen für die „Endziffern 05-45“ bzw. für die „Endziffern 55-95“ zuständig sind.

2.

Sind mehrere Richter für dieselbe Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so sind in Zweifelsfällen zur Bestimmung der Zuständigkeit dieser Richter innerhalb dieser Abteilung die Regeln (z.B. zum Sachzusammenhang) entsprechend anzuwenden, mit denen die Zuständigkeiten der Abteilungen bestimmt wird. Innerhalb einer solchen Abteilung mit mehreren Richtern findet eine Verteilung nach einem Turnus aber nicht statt. In Klammern gesetzte Kleinbuchstaben hinter der Abteilungsnummer dienen nur der sprachlichen Unterscheidung der Untergliederungen dieser (einen) Abteilung; eigene Abteilungen werden durch diese Buchstabenzusätze nicht begründet.

3.

Sind mehrere Richter für eine Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so gilt dieselbe Verteilung nach Endziffern auch für den Fall, dass diese Richter eine Abteilung gemeinsam vertreten.

4.

Stellt ein Antragsteller gegen denselben Richter in mehreren laufenden Verfahren gleichzeitig einen Befangenheitsantrag, so ist der Richter zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge aller Verfahren zuständig (unabhängig von ihren Endziffern), der für das zeitlich älteste Verfahren zuständig ist.

V.

1.

Sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts Abweichendes bestimmt ist, ist maßgebend für die Verteilung der Neueingänge der Tag, an dem die Sache bei Gericht eingeht. Das gilt auch für Mahnverfahren. Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

2.

Bei Sachzusammenhang ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die zuerst mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist. Das gilt nicht, sofern in dieser Geschäftsverteilung Abweichendes bestimmt ist.

3.

Gibt es mehrere Vorstücke, die eine voneinander abweichende Zuständigkeit für einen Neueingang begründen können, bestimmt das zeitlich jüngste Vorstück (Eingang bei Gericht) die Zuständigkeit für den Neueingang, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

4.

Ist die Sache unzutreffend in eine Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum - einschließlich eines Fehlers bei der Turnuszuweisung -, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann die Sache an die zuständige Abteilung nicht mehr abgegeben werden:

- Zivil- und Familiensachen: wenn in dieser Sache bereits
 - ein Beweisbeschluss ergangen oder
 - zur Sache mündlich verhandelt worden ist bzw. eine persönliche Anhörung erfolgt ist;
- Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen): wenn in dieser Sache bereits
 - der Strafbefehl erlassen, sein Erlass abgelehnt oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
 - das Zwischenverfahren abgeschlossen ist, oder
 - in Sachen, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist;
- Bußgeldsachen (gegen Erwachsene): wenn in dieser Sache bereits terminiert ist;
- Insolvenzsachen: wenn diese Sache bereits eröffnet ist.

Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben davon unberührt.

5.

Die Bearbeitung wegen besonderer Eilbedürftigkeit begründet keine Zuständigkeit.

6.

Rechtshilfeersuchen bearbeitet - sofern die Geschäftsverteilung nichts Abweichendes bestimmt - jede Abteilung für ihren Sachbereich.

7.

Wird in einem Verfahren aus einer geschlossenen Abteilung eine weitere Sachbearbeitung notwendig, so wird dieses Verfahren - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung - wie ein Neueingang behandelt.

VI.

1.

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung, es sei denn Abweichendes wird bestimmt. Das gilt entsprechend auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

2.

Werden auch Bestände verteilt, gelten für die Verteilung dieser Bestände die Regelungen entsprechend, die für die Verteilung der Neueingänge gelten. Wären bei einer Verteilung von Beständen verschiedene Abteilungen zuständig, obwohl bei einer Verteilung als Neueingänge nur eine Abteilung zuständig wäre (z.B. wegen Sachzusammenhangs), so ist diejenige Abteilung für alle davon betroffenen Verfahren zuständig, in deren Zuständigkeit das zeitlich frühere bei Gericht eingegangene Verfahren fällt. Das gilt nur, soweit dieses Verfahren am Tag des Wirksamwerdens der Verteilung noch nicht bei Gericht abgeschlossen ist.

3.

Ist eine Abteilung geteilt worden und bestimmt ein bereits abgeschlossenes Verfahren als Vorstück die Zuständigkeit für einen Neueingang, so ist allein maßgeblich, wer die Abteilung ihrer Bezeichnung nach fortführt; die Endziffer des abgeschlossenen Verfahrens ist dabei unerheblich.

4.

Wird ein Verfahren, das bei Schließung der Abteilung nicht mehr als laufend erfasst und deswegen nicht neu verteilt worden war, nach der Schließung derart weiterbetrieben, dass eine richterliche Geschäftshandlung notwendig wird, wird dieses Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Richters unter Anrechnung auf den Turnus wie ein neuer Eingang behandelt.

Das gilt jedoch nicht, wenn die geschlossene Abteilung inzwischen wiedereröffnet worden ist. In diesem Fall bleibt das Altverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der betroffenen Abteilung, unabhängig davon, wie lange diese Abteilung vorher geschlossen war.

5.

Abteilungen, denen keine Eingänge mehr zugewiesen und deren Bestände verteilt wurden, werden als „geschlossen“ bezeichnet, unabhängig davon, ob sie auch verwaltungstechnisch geschlossen werden bzw. wurden. Wird ein nicht von der Bestandsverteilung betroffenes Verfahren einer geschlossenen Abteilung fortgeführt, wird es zur Bestimmung der zuständigen Abteilung wie ein Neueingang behandelt.

VII.

1.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn dieser Richter und die evtl. bestellten weiteren Vertreter gleichfalls verhindert sind, tritt an die Stelle des verhinderten letzten Vertreters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt. Weitere Vertreter sind die im Alphabet jeweils nachfolgenden Richter.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Alphabets obliegt zunächst jedoch denjenigen Richtern, die das gleiche Sachgebiet bearbeiten. Dabei gelten folgende Sachgebiete (Vertretungsgruppen):

- Zivilsachen (einschließlich WEG-, Mobiliarzwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen sowie sonstige FamFG-Sachen [u.a. Handelsregister- und Nachlasssachen])
- Familiensachen
- Strafsachen (einschließlich Schöffen-, Jugendschöffen-, Jugend- und Ermittlungsrichtersachen sowie Bußgeldsachen)
- Betreuungssachen
- Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst

2.

Bestimmt das Präsidium eine Sondervertretung, gelten für die Vertretung der sondervertretenden Abteilungen vorrangig folgende Regelungen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist:

Die sondervertretenden Abteilungen werden auch bezüglich der Sondervertretung von ihren geschäftsplanmäßigen Vertretern vertreten. Das gilt auch für die Zweit-, Dritt- und jede weitere Vertretung.

Wird eine Abteilung geschäftsplanmäßig durch eine Abteilung vertreten, die nicht besetzt ist, sondern gesondert vertreten wird, wird auch diese Vertretung durch die sondervertretenden Abteilungen wahrgenommen, und zwar entsprechend der ihnen im Rahmen der Sondervertretung zugewiesenen Vor- und Endziffern.

VIII.

Alle eingehenden Schutzschriften werden in eine Abteilung des jeweiligen Fachbereichs als „Schutzschrift“ eingetragen; in Zivilsachen ist das die Abt. 100, in Familiensachen die Abt. 220 und in Insolvenzsachen die Abt. 91.

Geht ein Antrag auf Erlass einer Eilentscheidung (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) bzw. auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, wird die Sache in der nach dem Turnus zuständigen Abteilung eingetragen. Liegt in derselben Sache bereits eine Schutzschrift vor, wird diese der Akte beigefügt. Schutzschriften werden ohne Anrechnung auf den Turnus erfasst

B)
Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)

I.

1.

In Zivilsachen werden alle Neueingänge - ohne die WEG-Sachen - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Zivilsachen), und zwar jeweils **getrennt** nach den folgenden Turni:

- (1) Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen) - ohne einstweilige Verfügungen und Arreste -;
- (2) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen);
- (3) Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen);
- (4) Einstweilige Verfügungen und Arreste.

2.

Alle für die WEG-Abteilungen bestimmten Neueingänge werden ebenfalls in **einem** Turnus verteilt (Turnus Zivilsachen - WEG).

II.

1.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

2.

Für Vollstreckungsgegenklagen und Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht die Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

3.

Zwischen selbständigen Beweisverfahren und einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren und dem jeweiligen Hauptsacheverfahren besteht Sachzusammenhang, auch wenn Erstere bereits erledigt sind. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Sachzusammenhang besteht u.a. zwischen Verfahren, in denen aufgrund eines einheitlichen Lebenssachverhaltes außervertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien identisch sind.

4.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Aachen nimmt ein Verfahren nur dann - ggf. erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

5.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 697 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten bei zeitgleichem Eingang für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Zentralen Posteingangsstelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

6.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

7.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der sich das führende Verfahren befindet.

C)
Familiensachen

I.

In Familiensachen werden alle Neueingänge nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Familiensachen), und zwar jeweils **getrennt** nach den folgenden Turni:

- (1) Allgemeine Familiensachen (F-Sachen), einschließlich der Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (FH-Sachen);
- (2) Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;
- (3) AR-Sachen.

II.

1.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle jedoch nach den folgenden Regeln, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

Bei Familiensachen, die denselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 GVG betreffen, besteht Sachzusammenhang. Für jeden Neueingang ist daher im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Ein Sachzusammenhang besteht auch, wenn kinschaftsrechtliche Verfahren die Kinder derselben Mutter betreffen, auch wenn sie von unterschiedlichen Vätern abstammen.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01. des vierten Jahres vor Geltung der aktuellen Jahresgeschäftsverteilung (z.B. ist für das Jahr 2024 maßgebend der 01.01.2020). Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die noch bestehende Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

2.

Mehrere in derselben Akte gestellte Anträge (z.B. betreffend Hauptsache und Eilantrag) oder mehrere in derselben Akte behandelte Verfahrensgegenstände (z.B. betreffend einerseits das Sorgerecht und andererseits das Umgangsrecht) werden nur dann im Turnussystem als mehrere Sachen berücksichtigt, wenn die Anträge oder Verfahrensgegenstände nach der Aktenordnung (AktO) in mehreren Akten geführt werden können und - nach einer Abtrennung - auch tatsächlich in unterschiedlichen Akten (mit mehreren Zählkarten) geführt werden; das abgetrennte Verfahren ist dann wie ein neues Verfahren zu behandeln.

3.

Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG werden erst dann im Turnus als neues Verfahren berücksichtigt, wenn das Gericht nach Einholung der Stellungnahme des Jugendamtes weiter tätig wird.

III.

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen zu den Zivilsachen unter B) II. sinngemäß auch für Familiensachen.

D)

Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshftsachen)

I.

Die richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen werden nach Buchstaben oder einem Turnussystem auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Innerhalb einer Abteilung erfolgt eine etwaige Verteilung auf die Richter regelmäßig nach Endziffern.

Als Strafsachen gelten bei der Verteilung der Geschäfte auch die bei den Ermittlungsrichtersachen aufgeführten Verfahren aus anderen Rechtsgebieten (wie z.B. die Abschiebungshaftverfahren und die Ingewahrsamnahmen).

II.

Für Straf- und Bußgeldsachen gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Die vom Rechtsmittelgericht an eine andere Einzelstrafrichterabteilung verwiesenen Sachen (z.B. nach § 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters. Sofern dieser keine Einzelstrafrichterabteilung verwaltet, gehen die Sachen in die Abteilung des vertretungsmäßig ersten Einzelstrafrichters. Die zurückverwiesene Sache wird beim Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung wie ein Neueingang angerechnet.

Diese Regelungen für die Einzelstrafrichterabteilungen gelten entsprechend für die Fälle der Zurückverweisung einer Sache einer Schöffengericht an eine andere Schöffengericht bzw. einer Jugendschöffengericht an eine andere Jugendschöffengericht.

2.

Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Amtsrichter:

- in Abt. 331 der Richter der Abt. 333;
- in Abt. 332 der Richter der Abt. 334;
- in Abt. 333 der Richter der Abt. 331;
- in Abt. 334 der Richter der Abt. 332.

Bei Verhinderung ist der jeweilige Vertreter als zweiter Amtsrichter berufen.

3.

In den Fällen des § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO und des § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist unter Berücksichtigung der Sonderzuständigkeiten der Richter zuständig, der dem abgebenden entspricht, bei Abgabe durch ein Landgericht der Schöffengericht.

In den Fällen des § 462 a Abs. 4 StPO ist der Richter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat. Bei derselben Strafhöhe ist zuständig der Richter mit dem zeitlich letzten Strafausspruch.

4.

Bezieht sich die Anklage oder der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls sowohl auf allgemeine Strafvorschriften als auch auf Sonderdelikte [im Sinne von III. 1 c)], so richtet sich die Zuständigkeit nach den Sondervorschriften.

5.

Als Eingang zählen auch die dem Amtsgericht Aachen vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Jugendrichter und von der Strafkammer des Landgerichts vor dem Einzelstrafrichter oder dem Schöffengericht eröffneten Verfahren.

6.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle, ob nach den jeweils geltenden Regeln aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

7.

Geht bei Gericht ein neues Verfahren (Neuverfahren) gegen einen Beschuldigten, Angeeschuldigten oder Angeklagten ein, der auch in einem noch laufenden Verfahren (Altverfahren) beschuldigt, angeschuldigt oder angeklagt ist, so ist - grundsätzlich unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung auch für das Neuverfahren zuständig, die für das Altverfahren zuständig ist, sofern diese Abteilung zu diesem Zeitpunkt am entsprechenden Turnus teilnimmt. Das gilt nicht, wenn sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte richtet.

„Laufend“ ist ein Altverfahren, wenn es zum Zeitpunkt des Eingangs des Neuverfahrens in JUDICA/TSJ noch als solches bezeichnet ist. Bewährungsverfahren, auch wenn sie noch laufen, sind bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Neuverfahren nicht zu berücksichtigen. Bestehen Vorstücke mehrerer Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren zuletzt eingegangen ist.

Geht eine neue Ermittlungsrichtersache ein, gelten die vorgenannten Regelungen nicht. Eine frühere Ermittlungsrichtersache stellt also kein Vorstück im oben genannten Sinn dar. Ein beschleunigtes Verfahren ist ein solches Vorstück nur für weitere noch laufende beschleunigte Verfahren.

8.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte abgetrennt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

9.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache nach zwischenzeitlicher Rücknahme die Anklage erneut erhoben bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erneut gestellt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das neue Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

10.

Wird in einem bei einer Abteilung anhängigen beschleunigten Verfahren dessen Durchführung abgelehnt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das weitere Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

11.

Für die Gns-, BEW- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

12.

Die Regelungen, die für solche Anklageverfahren gelten, die mit einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden (Ds-Verfahren), gelten entsprechend für die Privatklageverfahren (Bs-Verfahren).

13.

Auch für die Bearbeitung eines selbstständigen oder nachträglichen Einziehungs- oder Verfallverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, die für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens bereits zuständig war oder wäre. Die Turnusregeln des entsprechenden Hauptsacheverfahrens gelten sinngemäß. Handelt es sich um ein Strafverfahren erfolgt die Anrechnung beim Einzelstrafrichter im „Ds“- Turnus und beim Schöffengericht im allgemeinen Anklageturnus.

III.

Einzelstrafrichter in Straf- und Bußgeldsachen

1.

a) Die **allgemeinen Strafsachen** der Einzelstrafrichter mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Einzelstrafrichter), und zwar **getrennt** nach:

- (1) Anklageverfahren (Ds-Verfahren);
- (2) Strafbefehlsverfahren (Cs-Verfahren);
- (3) AR-Verfahren (soweit sie in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafrichter fallen).

b) Die Straf- und Bußgeldverfahren der Einzelstrafrichter, die (auch) eines oder mehrere der folgenden **Sonderdelikte** zum Gegenstand haben, werden einer Abteilung gesondert zugewiesen:

- Zuwiderhandlungen gegen Lebensmittel- und Futtermittelgesetze im Sinne von § 16 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (im Folgenden: ZustVO AG Straf);
- Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz;
- Zuwiderhandlungen gegen Umweltgesetze im Sinne von § 12 der jeweils gültigen Fassung der ZustVO AG Straf;
- Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze.

Ausgenommen davon sind die Erzwingungshaftsachen; für diese sind die allgemeinen Bußgeldrichter zuständig.

c) Die in die Zuständigkeit des Strafrichters und des Jugendrichters fallende Anträge auf Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** gemäß §§ 417 ff. StPO werden vorrangig in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Beschleunigte Verfahren). Das gilt auch bei Sonderdelikten.

2.

Wird eine Sache als Sonderdelikt in der zuständigen Abteilung eingetragen, findet anschließend eine Anrechnung im Turnus Einzelstrafrichter statt, und zwar in dem (Unter-)Turnus, der diesem Verfahren entspricht (Anklage- oder Strafbefehlsverfahren). Dabei zählt ein Sonderdelikt das 1,5-fache eines allgemeinen Delikts. Daher wird nach jedem 2. Eingang eines Sonderdelikts im Turnus Einzelstrafrichter an nächster Stelle ein zusätzliches Kreuz gesetzt, das entsprechende Feld also gesperrt.

Gs-Verfahren in Sonderdelikten werden nicht auf den Turnus angerechnet; eine Anrechnung erfolgt nur bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls.

3.

Für Gs-Verfahren, die nicht in eine vorrangige Zuständigkeit (z.B. der Ermittlungsrichter) fallen, sind die Richter zuständig, die als Einzelstrafrichter für die allgemeinen Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen zuständig sind. Die dortige Verteilung nach den Buchstaben gilt auch für diese Gs-Sachen.

IV.

Ermittlungsrichter

1.

Die Neueingänge für die Ermittlungsrichter werden - auch soweit sie als Jugendrichter tätig werden - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Ermittlungsrichter, und zwar **getrennt** nach:

- (1) Vorführsachen;
- (2) Sonstige Gs- und AR-Sachen.

Unter Vorführsachen fallen:

- Anträge auf Erlass eines Haftbefehls im Rahmen einer Vorführung nach § 128 StPO;
- Verkündung eines bereits erlassenen Haftbefehls;
- Vorführungen im Rahmen von §§ 21, 22 IRG;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbhördengesetz;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach Bundesgesetzen (insbesondere Infektionsschutzgesetz).

Fällt ein Neueingang unter beide Turni, so wird er nur vom Turnus Vorführsachen erfasst. Jeder unter Vorführsachen fallende Antrag ist für jeden Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Verfolgten oder Betroffenen jeweils turnuswirksam.

2.

Ist eine Abteilung bereits in einem Verfahren tätig gewesen, ist sie unter Anrechnung auf den Turnus wegen Sachzusammenhangs auch für die Bearbeitung weiterer Eingänge in diesem Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn durch die Staatsanwaltschaft Austrennungen vorgenommen oder aus der Akte heraus weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wird in einem Verfahren der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Bearbeitung etwaiger Gs- und AR-Sachen in diesem Verfahren diejenige Gs- bzw. AR-Abteilung zuständig, deren Endziffer derjenigen Abteilung entspricht, welche mit dem beschleunigten Verfahren befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall (zunächst Eingang einer Gs-/AR-Sache, dann Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens).

Bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft ist ein Verfahren gegen denselben Betroffenen bezüglich derselben Ab- oder Zurückschiebung ein Vorstück, so dass die Abteilung des vorherigen Verfahrens auch zuständig ist für die Bearbeitung des folgenden Verfahrens. Im Übrigen gelten die allgemeinen Turnusregeln.

3.

Für den Vertretungsfall ist die Endziffer des ersten gerichtlichen Aktenzeichens in derselben Sache maßgeblich.

4.

Die Ermittlungsrichter sind - auch soweit sie als Jugendrichter tätig sind - für folgende Verfahren zuständig:

- Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren;
- Rechtshilfe in Bußgeld- und Strafsachen;
- Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (sofern nicht in der hiesigen Geschäftsverteilung eine anderweitige Regelung getroffen ist);
- Entscheidungen gemäß § 9 StrEG;
- Kartellsachen;
- Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehörden-gesetz.

5.

Jedem Dezernat der Ermittlungsrichter (im Folgenden: Abteilungsrichter) wird jeweils ein zusätzlicher Ermittlungsrichter (im Folgenden: Zusatzrichter) zugeordnet, der mit einem bestimmten Anteil seiner Arbeitskraft an jeweils einem Tag in der Woche (im Folgenden: Ermittlungsrichtertag) für bestimmte Geschäfte der Ermittlungsrichter - einschließlich beschleunigter Verfahren - zuständig ist. Es gelten folgende allgemeine Regeln:

a) Der Zusatzrichter ist an dem Ermittlungsrichtertag für folgende Geschäfte der jeweiligen Abteilung zuständig:

1. Entscheidungen über am Vortag bei Gericht eingegangene Anträge, die zwar aufschiebbare Maßnahmen betreffen, aber am Ermittlungsrichtertag entscheidungsreif sind;
2. Entscheidungen über am Ermittlungsrichtertag bei Gericht eingegangene Anträge, die unaufschiebbare Maßnahmen betreffen;
3. Förderung der in 1. und 2. genannten Verfahren, sofern eine Entscheidung am Ermittlungsrichtertag noch nicht möglich ist.

b) Erlässt der Zusatzrichter am Ermittlungsrichtertag einen Hauptverhandlungsbefehl nach § 127b Abs. 2 StPO, bleibt für die Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren der jeweilige Abteilungsrichter zuständig.

c) Der Zusatzrichter wird an seinem Ermittlungsrichtertag wie sein Abteilungsrichter vertreten, also jeweils zur Hälfte von den beiden übrigen Ermittlungsrichtern (nach entsprechenden Endziffern). Das gilt aber nicht, wenn einer der beiden übrigen Ermittlungsrichter verhindert ist; dann ist der Abteilungsrichter der Vertreter seines Zusatzrichters.

Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretung des Abteilungsrichters.

6.

Bezüglich der Sonderdezernate für die ermittelungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen wird vorrangig Folgendes bestimmt:

a) In die Sonderdezernate für die ermittelungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen fallen ermittelungsrichterliche Vernehmungen nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt in einem Ermittlungsverfahren ausdrücklich eine aufzuzeichnende Vernehmung eines (oder mehrerer) Zeugen nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 255a Abs. 2 StPO.
2. Bei dem Zeugen handelt es sich um einen mutmaßlichen Verletzten einer Straftat im Sinne von § 255a Abs. 2 StPO.
3. Der Zeuge ist bei Antragstellung (Eingang bei Gericht) noch nicht 21 Jahre alt.

Für Verfahren, die auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, bleiben die originären Ermittlungsrichter zuständig.

Die Verfahren, die in die Sonderdezernate fallen, werden keinen gesonderten Abteilungen zugeordnet, sondern in den bestehenden Ermittlungsrichterabteilungen geführt (also in den Abteilungen 520, 521, 522 bzw. 620, 621, 622).

b) Die Sonderdezernenten sind jeweils der Reihe nach für die Verfahren zuständig. Die Vernehmung mehrerer Zeugen zu ein- und demselben Sachverhalt gilt als ein Verfahren.

Die Reihenfolge richtet sich – auch über den Jahreswechsel hinaus – nach dem Alphabet des Nachnamens der Richter. Ausnahme: Hat sich ein Richter mit dem Sachverhalt der Vernehmung bereits in seinem Hauptdezernat befasst (insbesondere als Familienrichter), wechselt er seinen Platz in der Reihenfolge mit dem nachfolgenden Richter, so dass für das fragliche Verfahren der nachfolgende Richter zuständig ist.

Die Vertretung richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Richter, beginnend mit dem Nachnamen des zu vertretenden Richters. Sind alle Richter der Sonderdezernate verhindert, so sind nach den allgemeinen Regeln die Ermittlungsrichter zuständig.

c) Beim Turnus der Hauptdezernate der zuständigen Richter werden die Eingänge in den Sonderdezernaten mit einem bestimmten Faktor wie Eingänge in dem Hauptdezernat bewertet. Zur Erfassung der Eingänge unterrichtet die Eingangsgeschäftsstelle der Ermittlungsrichter nach Antragseingang die Eingangsgeschäftsstelle des Hauptdezernates.

Bei der Bewertung gelten für die Fachbereiche des Hauptdezernates folgende Faktoren: Beim Turnus der Allgemeinen Familiensachen gilt der Faktor 3.

V. Schöffengericht

1.

Die Neueingänge für die Schöffengerichte (Gs-, Cs-, Ls-, AR-Sachen) werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Schöffengericht), und zwar jeweils **getrennt** nach den folgenden Turni:

- (1) Steuerstrafsachen;
- (2) Allgemeine Schöffengerichtssachen;
- (3) Haftsachen.

Dabei sind Haftsachen auch solche Verfahren, in denen ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist. Der Untertumus (3) geht den beiden anderen Untertumi vor; eine Anrechnung einer Haftsache auf einen der anderen Untertumi erfolgt nicht.

2.

Von anderen Abteilungen wegen Sachzusammenhangs übernommene Verfahren werden auch dann auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, soweit es sich nicht um eine Abgabe durch ein Schöffengericht oder ein Jugendschöffengericht handelt.

3.

War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache befasst, so findet bei Eingang einer Anklage oder eines weiteren Antrags eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt

E)
Insolvenzsachen

I.

1.

Die Insolvenzsachen werden wie folgt in mehrere **getrennte** Turni verteilt:

- a) Die Verteilung auf die **Abteilungen** erfolgt jeweils **getrennt** in folgenden Turni (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen):
 - (1) IN-Sachen und IE-Sachen;
 - (2) IK-Sachen.

- b) Außerdem erfolgt die Verteilung auf die **Insolvenzrichter** jeweils **getrennt** in folgende Sonderturni (Turnus Insolvenzsachen - Richter):
 - (1) IN/IE-Verfahren gemäß § 22a InsO (Schwellenwertverfahren), einschließlich Voranfragen;
 - (2) IN/IE-Verfahren gemäß §§ 270 ff. InsO (Eigenverwaltungsverfahren), einschließlich Voranfragen;
 - (3) AR-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste betreffen, und der Rechtshilfeersuchen).

Die Verteilung nach den Sonderturni zu b) geht der Verteilung nach den Turni zu a) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (1) geht der Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (2) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (3) geht der Verteilung nach den Sonderturni zu b) (1) und b) (2) nach.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung unterbricht einen laufenden Sonderturnus nicht, es sei denn das Präsidium beschließt, dass ein bestimmter Sonderturnus wieder von vorne beginnt. Das gilt auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

2.

An den Turni zu 1. a) nehmen die Insolvenzabteilungen mit der Maßgabe teil, dass sich die Verteilung auf die Richter innerhalb der Abteilungen grundsätzlich vorrangig nach den ausgewiesenen Endziffern richtet. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich die Zuständigkeit aus einem Vorstück oder einem Sachzusammenhang ergibt.

3.

Die Vergabe der Aktenzeichen betreffend die Turni zu 1. b) sowie die Vergabe der Aktenzeichen betreffend solcher Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste zum Gegenstand haben, richtet sich unabhängig von der ansonsten geltenden richterlichen Zuständigkeit für bestimmte Abteilungen nach den folgenden vorrangigen Regelungen:

- a) In Abteilung 91 werden eingetragen die AR-Sachen betreffend die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um die Aufnahme in die Auswahlliste.
- b) Die unter 1. b) (1) und (2) geführten Sachen werden nach Zuteilung auf den nach den Richterturni zuständigen Richter gemäß dem passenden Turnus zu 1. a) (1) oder 1. b) (3) als neue Sache eingetragen; die Sache wird – unabhängig von der nach dem Turnus gemäß 1. a) (1) oder 1 b) (3) ermittelten Abteilung und Endziffer – von dem nach dem Turni zu 1. b) (1) und (2) zuständigen Richter bearbeitet.
- c) In Abteilung 92 werden eingetragen die unter 1. b) (3) aufgeführten Sachen.
- d) In Abteilung 93 werden eingetragen die Rechtshilfeersuchen.

Insoweit sind alle Insolvenzrichter auch Richter der jeweiligen Abteilung.

4.

Wird ein Antrag auf Einleitung eines IN/IE-Verfahrens gemäß § 22a InsO oder §§ 270 ff. InsO eingereicht, nachdem bereits eine Voranfrage anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für das IN/IE-Verfahren nach der Zuständigkeit für die AR-Sache. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

5.

Für die Rechtshilfeersuchen sind die Richter der Abteilung 93 nach den ausgewiesenen Endziffern zuständig.

II.

1.

Vor Eintragung eines Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob gegen den Schuldner ein laufendes Verfahren anhängig ist.

2.

Für Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit der zeitlich erste Antrag fällt, der einen gruppenangehörigen Schuldner betrifft, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gestellt wurde. Eine Unternehmensgruppe liegt vor, wenn eine mittelbare oder unmittelbare Verbindung von Unternehmen durch die Möglichkeit des beherrschenden Einflusses oder eine einheitliche Leitung i.S.d. § 3 e InsO besteht. Die Zuständigkeitsregelung gilt ferner für Verbindungen von Gesellschaften, an denen natürliche Personen z.B. als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes beteiligt sind.

Die einmal nach dieser Regelung begründete Zuständigkeit einer Abteilung bzw. eines Richters bleibt von der Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des die Zuständigkeit begründenden Insolvenzverfahrens unberührt. Sie bleibt bestehen, solange noch ein Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner anhängig ist.

3.

Ist keine bestimmte Abteilung oder kein bestimmter Richter nach 2. zuständig, so ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der nach den allgemeinen Turnusregeln als nächste Abteilung bzw. als nächster Richter an der Reihe ist. Dabei ist eine Verteilung auf die jeweiligen Richter innerhalb der Abteilungen nach den Endziffern vorrangig zu berücksichtigen.

F)

Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

1.

Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

Gibt es nach vorstehenden Grundsätzen im Falle eines unmittelbaren registergerichtlichen Sachzusammenhanges mehrere zuständige Abteilungsrichter für übernehmende Rechtsträger, ist der Abteilungsrichter mit den meisten zuständigkeitsbegründenden Verfahren zuständig. Bei gleicher Anzahl bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, welches die kleinste AR- bzw. HRB-Endziffer aufweist.

2.

Die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren bestimmt sich nach der Zuständigkeit in Registersachen für das betroffene Unternehmen.

G)

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

I.

Allgemeine Zuständigkeiten

1.

Die Betreuungsrichter sind allgemein zuständig für die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen für Volljährige (vgl. § 23 c Abs. 1 S. 1 GVG).

2.

Betreuungssachen sind die in § 271 FamFG genannten Verfahren.

3.

Unterbringungssachen sind die in § 312 FamFG genannten Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Volljährige. Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 121b Abs. 1 StVollzG oder § 126 Abs. 5 StPO) oder ein Landesgesetz (z.B. § 13 PsychKG NW) die Anwendung der §§ 312 ff. FamFG anordnet.

Keine Unterbringungssachen in diesem Sinne sind die Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Minderjährige. Das sind nach § 151 Nrn. 6 und 7 FamFG Kindschaftssachen, für die die Familienrichter zuständig sind.

Für die sonstigen Freiheitsentziehungssachen sind die Ermittlungsrichter zuständig (vgl. bereits oben D) IV. 4.). Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG oder § 30 Abs. 2 S. 4 IfSG) oder ein Landesgesetz (z.B. § 36 Abs. 2 PolG NW) die Anwendung der §§ 415 ff. FamFG anordnet.

II.

Eildienst

1.

In den Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene ist für die Dienstzeit von grundsätzlich 7.30 bis 16.00 Uhr an den Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ein richterlicher Eildienst eingerichtet. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet der betreuungsrechtliche Eildienst bereits um 15.30 Uhr.

2.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Abteilungen zuständig für eilige Maßnahmen (Entscheidungen, Veranlassungen, Anhörungen). Eilige Maßnahmen sind dabei insbesondere Veranlassung von Sachverständigengutachten, Anhörungen und Entscheidungen in

Unterbringungsverfahren in den Kliniken, geschlossenen Altenheimen oder vor Verbringung dorthin noch zu Hause sowie von Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, die in geschlossenen Abteilungen einer Klinik stattfinden.

Nicht in die Zuständigkeit des Eildienstes, sondern in die Zuständigkeit des jeweiligen Abteilungsrichters fallen:

- generell freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB – mit Ausnahme der oben genannten Fixierungen;
- Betreuungsverfahren – außer es geht um die zeitgleiche Einrichtung einer Betreuung im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 1846 BGB oder einer sonstigen Unterbringungsmaßnahme;
- Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterbringungs-, Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, bei denen es sich um eine Verlängerung einer bereits endgültig angeordneten Unterbringung oder Zwangsmedikation handelt, sofern die Unterbringung länger als 3 Monate andauert;
- Beendigungen und Aufhebungen von Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Fixierungen;
- auslaufende Unterbringungen etc.

3.

Bei Beschwerden gegen die im Eildienst getroffenen Entscheidungen bleibt der Richter, der die Entscheidung getroffen hat, auch für das Abhilfeverfahren zuständig.

4.

Die Zuständigkeit richtet sich für das laufende Jahr nach Tagen wie aus der Anlage ersichtlich.

5.

Die Vertretung des Eildienstrichters erfolgt durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter III.3.).

H)

Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst

I.

1.

Für die Zeiten außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten sind nach § 22c GVG i.V.m. § 2 Bereitschaftsdienst-VO folgende Geschäfte des Allgemeinen Eil- und Bereitschaftsdienstes (im Folgenden: Eildienst) aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Aachen dem Amtsgericht Aachen **zentralisiert** zugewiesen (Konzentration): die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozessordnung (StPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerechtlichen Bestimmungen. Ausgenommen von dieser Zentralisierung sind die Anordnungen und Genehmigungen von Zwangsmaßnahmen beim Vollzug der Haft und Unterbringung (insbesondere Fixierungen).

2.

Für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen und Eschweiler ist zudem nach § 22c GVG i.V.m. § 1 Bereitschaftsdienst-VO ein **gemeinsamer** Eildienst eingerichtet (gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan). Dieser gemeinsame Eildienst ist zuständig, soweit die Geschäfte des Eildienstes nicht nach Ziffer 1. dem Amtsgericht Aachen zentralisiert zugewiesen sind.

3.

Die Verteilung der Geschäfte des Eildienstes obliegt dem Präsidium des Landgerichts Aachen im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte (§ 22c Abs. 1 S. 2 GVG).

4.

Dienstzeit an Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ist grundsätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet die Dienstzeit aber bereits um 15.30 Uhr.

Der Eildienst ist während folgender Zeiten außerhalb des allgemeinen Dienstbetriebes (Eildienstzeiten) für Eilsachen zuständig:

- Montag bis Donnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 21.00 Uhr;
- Freitag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 15.30 bis 21.00 Uhr;
- Samstag, Sonntag, dienstfreie Werktage und Feiertage: von 6.00 bis 21.00 Uhr;
- Fettdonnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 24.00 Uhr.

Unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die während der Dienstzeit des Eildienstes begonnen werden, sind ohne zeitliche Begrenzung zu beenden.

5.

Der **zentralisierte** Eildienst nach Ziffer 1. ist wie folgt wahrzunehmen:

- grundsätzlich als Rufbereitschaft und
- an allen Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb von 10.00 bis 12.00 Uhr (an Samstagen und dienstfreien Werktagen) bzw. von 11.00 bis 12.00 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen) als Präsenzeildienst.

Der **gemeinsame** Eildienst nach Ziffer 2. ist grundsätzlich als Rufbereitschaft wahrzunehmen.

6.

Der Eildienststrichter hat an allen Eildiensttagen die nicht aufschiebbaren Ermittlungshandlungen und die unaufschiebbaren Geschäfte in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen (auch von Minderjährigen) zu erledigen. An Samstagen und an sonstigen dienstfreien Werktagen hat er zudem die (sonstigen) nicht aufschiebbaren Geschäfte in Zivil- und Familiensachen zu bearbeiten.

7.

Der Präsenzeildienst findet grundsätzlich im Gebäude des Amtsgerichts Aachen statt. Die Vorführungen (für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) erfolgen im Vorführbereich des Gerichts.

8.

Der Eildienststrichter ist während der Ausübung des Dienstes zugleich Familienrichter, Jugendrichter bzw. Ermittlungsrichter. Er ist gleichzeitig Vertreter des nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständigen Richters.

II.

1.

Den auf das Amtsgericht Aachen entfallenden (zentralisierten wie gemeinsamen) Eildienst nehmen gleichzeitig zwei Richter wahr: der vorrangig zuständige Erstrichter und der nachrangig zuständige Ergänzungsrichter. Der Ergänzungsrichter nimmt den Eildienst während der gesamten Eildienstzeit grundsätzlich als Rufbereitschaft wahr.

Der Erstrichter ist vorrangig für alle Eilgeschäfte zuständig. Ist der Erstrichter wegen der Anzahl oder Dauer der zu erledigenden Eilgeschäfte nicht in der Lage, die Verfahren zeitgerecht zu bearbeiten, hat er möglichst frühzeitig den Ergänzungsrichter hinzuzurufen. Der Ergänzungsrichter ist dann – unter Umständen auch im Rahmen des Präsenzeildienstes – für die Eilsachen zuständig, die der Erstrichter aufgrund seiner Beschäftigung mit bereits begonnenen anderen Eilsachen nicht zeitgerecht bearbeiten kann.

2.

Die auf das Amtsgericht Aachen entfallenden Eildienste werden in Sonderdezernaten mit den Arbeitskraftanteilen wahrgenommen, die in der Geschäftsverteilung festgelegt sind. In dem Umfang der Sonderdezernate sind die Richter von übrigen Aufgaben in der Rechtsprechung befreit.

Das Präsidium des Amtsgerichts Aachen beschließt im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung für den Eildienst einen Dienstplan, in dem die Eildienste des kommenden Jahres tage- oder wochenweise auf die Richter der Sonderdezernate verteilt sind, jeweils unterteilt zwischen Haupt- und Ergänzungseildiensten. Entsprechendes gilt für Änderungen im Laufe des Jahres.

Auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Richter kann der Eildienst auch tageweise zwischen Frühschicht und Spätschicht unterteilt werden. Sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt, dauern an den Tagen mit allgemeinem Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 7.30 Uhr und die Spätschicht von 16.00 (freitags von 15.30 Uhr) bis 21.00 Uhr bzw. an den Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 13.00 Uhr und die Spätschicht von 13.00 bis 21.00 Uhr.

Maßgeblich für die endgültige Zuteilung des Eildienstes ist der Beschluss des für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiums des Landgerichts Aachen.

3.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann das Präsidium die Geschäfte des Eildienstes abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung festlegen. Insbesondere bei einem konkreten, über den Ausnahmefall hinausgehenden Bedarf für einen richterlichen Eildienst kann das Präsidium - auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt - den Eildienst zeitlich oder personell erweitern.

Lässt sich wegen einer besonderen Dringlichkeit eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeiführen, gilt § 21i Abs. 2 GVG.

III.

1.

Zum Eildienst eingeteilt werden nur die Richter der Sonderdezernate. Gleiches gilt für die vorrangigen Vertretungen.

2.

Ist der Erstrichter gänzlich verhindert (z.B. wegen Erkrankung), nimmt der Ergänzungsrichter den Haupteildienst wahr. Sein Vertreter wird zum Ergänzungsrichter. Dabei richtet sich die Vertretung vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter V.).

Sind auch die benannten Ergänzungsrichter und Vertreter verhindert, sind als weitere Vertreter die restlichen Richter der Sonderdezernate in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

3.

Sind im Einzelfall alle Richter der Sonderdezernate verhindert, so sind – sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt – tageweise als weitere Vertreter die restlichen Planrichter des Amtsgerichts Aachen in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

Ausgenommen von einer Vertretung sind Richterinnen nach Anzeige ihrer Schwangerschaft sowie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Richter (§§ 1, 2 SchwbG) nach Beantragung der Befreiung. Ausgenommen sind auch die Richter, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahres oder in einem der beiden Geschäftsjahre davor als solche Vertreter eingesetzt waren.

4.

Bei Verhinderung kann ein Richter durch (einvernehmlichen) Tausch für Ersatz seines Eildienstes sorgen. Das gilt auch für die Ergänzungsrichter und die Vertretung. Der Tausch muss so rechtzeitig im Vorzimmer des Direktors angezeigt werden, dass das Verfahren nach § 22c Abs. 1 S. 4 GVG (Entscheidungen durch die Präsidien des Amtsgerichts und des Landgerichts Aachen) noch vor dem ersten getauschten Dienst durchgeführt werden kann (regelmäßig spätestens 2 Wochen vorher).

IV.

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsverteilung gelten für den Eildienst entsprechend, sofern vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

V.

Vorführensachen, die während der Präsenzzeiten des Eildienstes bearbeitet werden, trägt die Servicekraft zunächst der Reihenfolge ihres Eingangs nach in gesonderte Register ein. Dabei wird für einen Haftbefehlsantrag o.ä. gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verfolgte nur ein Aktenzeichen vergeben. Diese Vorgänge werden unverzüglich am nächsten nicht dienstfreien Werktag der Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen vorgelegt, die sie nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus einträgt. Außerhalb der Präsenzzeiten im Eildienst bearbeitete Verfahren (die kein

Aktenzeichen haben), trägt die Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen ebenfalls unverzüglich nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus der Ermittlungsrichterabteilungen ein, sobald der Vorgang ihr vorgelegt wird und sofern die Sache in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fällt.

Verfahren, die während des Eildienstes bearbeitet wurden und nicht in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fallen (wie z.B. die Unterbringungen nach PsychKG), werden am nächsten nicht dienstfreien Werktag der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle (z.B. für Betreuungssachen) vorgelegt. Geht eine solche Sache vor oder während der Präsenzzeiten des Eildienstes bei Gericht ein, so trägt die Servicekraft die Sache ebenfalls in gesonderte Register ein.

Abweichend davon werden Verfahren, in denen das Amtsgericht Aachen nur aufgrund der Bereitschaftsdienst-VO nach § 22c GVG punktuell für die unaufschiebbaren Geschäfte im Eildienst konzentriert zuständig ist und bei denen Folgegeschäfte in derselben Sache außerhalb der Eildienstzeiten anfallen werden, für die ein anderes Amtsgericht des Landgerichtsbezirks Aachen zuständig ist (vor allem strafrechtliche Haft- und Unterbringungssachen), in eine gesonderte Abteilung der Ermittlungsrichter eingetragen. Diese Eintragung erfolgt der Reihe nach und ohne Anrechnung auf einen Turnus.

J)

Sonderregeln bei elektronischer Aktenführung

I.

Können neue Verfahren sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingeleitet werden, gilt für das Verhältnis der Neueingänge in Papierform zu den Neueingängen in elektronischer Form grundsätzlich folgende Stichzeitregelung, wobei die Stichzeitpunkte A und B je Fachbereich unterschiedlich sein können: Anhand des Geschäftsverteilungsplans sind täglich zunächst die bis zum Stichzeitpunkt A auf der Eingangsgeschäftsstelle in Papierform eingegangenen Neueingänge und danach die bis zum Stichzeitpunkt B in dem elektronischen Eingangsordner (Postfach) der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingegangenen Neueingänge zu verteilen. Derzeit gelten folgende Stichzeitpunkte:

Fachbereich	Stichzeitpunkt A	Stichzeitpunkt B
Zivilsachen	9.00 Uhr (einschließlich)	11.00 Uhr (einschließlich)
Familiensachen	9.00 Uhr (einschließlich)	11.00 Uhr (einschließlich)
Insolvenzsachen	10.00 Uhr (einschließlich)	12.00 Uhr (einschließlich)

Für das Verhältnis der Neueingänge desselben Mediums untereinander ist zunächst das Eingangsdatum und bei gleichem Eingangsdatum die (mit dem Turnusstempel bzw. elektronisch vergebene) Turnusziffer maßgeblich.

Die oben genannte Stichzeitregelung gilt nicht für eilbedürftige Angelegenheiten (z.B. einstweilige Verfügungen oder Anordnungen, Arreste, Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung). Eilige Eingänge sind vielmehr unabhängig vom Eingangsmedium (Papierpost oder elektronische Post) und unabhängig von der Uhrzeit ihres Eingangs vorrangig zu behandeln. Sie sind unverzüglich nach ihrem Eingang gemäß dem Geschäftsverteilungsplan zuzuteilen. Gehen mehrere eilige Angelegenheiten auf der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig ein, gilt für das Verhältnis zwischen elektronischer und papierner Post, dass die Papiereingänge vorrangig vor den elektronischen Eingängen zuzuteilen sind.

Darüber hinaus gilt auch an den Tagen, an denen ein allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst eingerichtet ist (Sams-, Sonn- und Feiertage und sonstige dienstfreie Werktage) die Stichzeitregelung nicht. Sie ist für diese Zeiten ausgesetzt. Sie gilt erst wieder mit dem nächsten Tag des regulären Dienstbetriebes (d.h. nach einem Wochenende regelmäßig ab dem Montag). Zunächst müssen an diesem Tag alle bis zum Stichzeitpunkt A in Papierform und danach alle bis zum Stichzeitpunkt B in elektronischer Form eingegangene Neueingänge zugeteilt werden, jeweils einschließlich der Eingänge der davorliegenden Eildienstage.

II.

Für die Pilotierung der elektronischen Akte (eAkte) in Strafsachen – einschließlich der Ermittlungsrichter-, Schöffen-, Jugendrichter- und Jugendschöffensachen – gelten die folgenden Sonderregeln:

1.

Die – gesondert eingerichteten – eAkten-Abteilungen sind für die Strafsachen zuständig, die von der Staatsanwaltschaft Aachen – neben der weiterhin führenden Papierakte – beim Amtsgericht Aachen als eAkte digital eingereicht werden. Ebenfalls sind sie zuständig für etwaige aus derartigen Strafsachen resultierende Bewährungs- und Vollstreckungsverfahren.

2.

Alle Abteilungen für Strafsachen – mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren – nehmen an den Eingängen in den eAkten-Verfahren teil.

Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, nimmt die eAkten-Abteilung (z.B. die Abt. 440E) an den digitalen Eingängen in den Strafsachen mit derselben Turnuszahl bzw. mit denselben Buchstaben wie ihre Hauptabteilung teil (im Beispiel die Abt. 440).

Allgemein gilt: Sofern im Besonderen Teil der Jahresgeschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die für die Hauptabteilung geltenden Regeln zugleich für ihre eAkten-Abteilung, ohne dass dieses ausdrücklich benannt werden muss (z.B. erfasst ein beschlossener Wechsel des Richters der Abt. 440 zugleich auch denselben Wechsel des Richters der Abt. 440E).

3.

Bei Bestimmung der Zuständigkeit nach Turni: Die als eAkte eingereichten Eingänge werden – unter entsprechender Anwendung der für die Hauptabteilungen geltenden Regeln – ausschließlich nach einem eigenständigen Turnus auf die betroffenen Abteilungen verteilt.

Die richterliche Zuständigkeit bestimmt sich nur nach der eAkte, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Papierakte bei Gericht eingeht.

Wird ein Eingang fälschlicherweise als Papierakte eingetragen (weil z.B. der digitale Eingang übersehen wurde oder erst nach Eintragung der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt), muss eine Korrektur erfolgen, um eine Bearbeitung als eAkte zu ermöglichen: Der fehlerhafte Eintrag wird gelöscht und das Verfahren wird jetzt als eAkte eingetragen; bei Bestimmung der Zuständigkeit nach Turni an der nächst bereiten Stelle des eAkten-Turnus.

Bei Bestimmung der Zuständigkeit nach Turni: Abweichend von den Turnusblättern der Hauptabteilungen wird bei dem Turnusblatt der eAkten-Abteilungen nicht weiter unterschieden z.B. zwischen Anklage- und Strafbefehlsverfahren oder zwischen Steuerstraf-, allgemeinen Straf- und Haftsachen.

Sofern sich aus den allgemeinen Regeln nicht eine Zuständigkeit einer bestimmten Abteilung ergibt (insbesondere aufgrund eines laufenden Verfahrens gegen denselben Beschuldigten), wird das neue eAkten-Verfahren als eAkte in die zuständige Abteilung eingetragen; bei Bestimmung der Zuständigkeit nach Turni an der nächst bereiten Stelle des eAkten-Turnus, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsziffer.

Die Zuständigkeit einer Abteilung für eine eAkte begründet zugleich die Zuständigkeit dieser Abteilung für die führende Papierakte. Bei Bestimmung der Zuständigkeit nach Turni: Der Eintrag im Turnus der eAkten-Abteilungen wird nicht in einem der Turni der Hauptabteilung berücksichtigt. Eine Anrechnung auf einen der Turni der Hauptabteilung findet nicht statt.

4.

Die Zuständigkeit einer Abteilung oder eines Richters ändert sich nicht dadurch, dass sich ein von der Staatsanwaltschaft als eAkte eingereichter Eingang nicht (mehr) digital durch das Gericht weiterbearbeiten lässt (vor allem wegen technischer Probleme). Das Verfahren wird auch dann ausschließlich als Papierakte unter dem Aktenzeichen der eAkten-Abteilung fortgeführt.

III.

Für die Führung der eAkte in Bußgeldsachen gelten die folgenden Sonderregeln:

1.

Die – gesondert eingerichteten – eAkten-Abteilungen sind für die Bußgeldsachen zuständig, die von der Staatsanwaltschaft Aachen als (führende) eAkte beim Amtsgericht Aachen digital eingereicht werden. Dies gilt auch für die Bußgeldverfahren, die von der mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit jeweils befassten Verwaltungsbehörde bei der erstmaligen Übersendung in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.

2.

Die Regelungen für die Pilotierung der eAkte in Strafsachen unter II. 2 und 4 gelten entsprechend. Zusätzlich gilt: Die Zuständigkeit einer Abteilung oder eines Richters ändert sich nicht dadurch, dass sich ein von der Verwaltungsbehörde als eAkte eingereichter Eingang nicht digital durch das Gericht weiterbearbeiten lässt.

2. Teil Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsachen

1. Allgemeine Zivilsachen

(C-, H-, AR-Sachen einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste)

Abteilung 100		
Richter	RinAG Langer	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 103	
2. Vertr.	Richter der Abt. 115	

Abteilung 101		
Richter	RinAG Naedts	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 113	
2. Vertr.	Richter der Abt. 114	

Abteilung 102		
Richter	RAG Bergmann	Turnuszahl 5
1. Vertr.	Richter der Abt. 111	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

Abteilung 103		
Richter	RAG Rey	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 100	
2. Vertr.	Richter der Abt. 126	

Abteilung 104		
Richter	RAG Johnen	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 109	
2. Vertr.	Richter der Abt. 111	

Abteilung 105		
Richter	RinAG Dr. Schlimm	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 114	
2. Vertr.	Richter der Abt. 108	

Abteilung 106		
Richter	RinAG Baiz	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 123	

Abteilung 107

Richter	RAG Ahmann	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 113	

Abteilung 108

Richter	RAG Bischoff	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 123	
2. Vertr.	Richter der Abt. 103	

Abteilung 109

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl 2
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

Abteilung 111

Richter	RinAG Rößeler	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 102	
2. Vertr.	Richter der Abt. 105	

Abteilung 113

Richter	Ri Luzat	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 101	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

Abteilung 114

Richter	RinAG Baiz	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

Abteilung 115

Richter	Rin Schönleber	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 126	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 116

Richter	RAG Johnen	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 109	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

Abteilung 117

Richter	RAG C. Foerst	Turnuszahl 18
1. Vertr.	Richter der Abt. 107	
2. Vertr.	Richter der Abt. 109	

Abteilung 121

Richter	RinAG Baiz	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 108	

Abteilung 122

– zum 01.02.2024 geschlossen –

Abteilung 123

Richter	RAG Esselborn	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 108	
2. Vertr.	Richter der Abt. 104	

Abteilung 126

Richter	RinAG Dr. Kellner	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 115	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

2.

Wohnungseigentumsverfahren

Abteilung 118 - WEG -

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 119 - WEG -

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

3.

Weitere Sonderzuständigkeiten

3.1.

- a) Schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO)
- b) Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796 a - c ZPO

Abteilung 107

Die Besetzung der Abteilung und deren Vertretungen folgen der Besetzung der Abteilung und deren Vertretungen bei den unter 1. aufgeführten Allgemeinen Zivilsachen.

3.2.

Güterichter in Zivilprozesssachen

Abteilung 124

Richter	RinAG Sell
Vertr.	RAG Dr. Moosheimer

II.
Familiensachen

1.
F-, FH- und AR-Sachen

Abteilung 220		
Richter	RinAG Trossen	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 227	
2. Vertr.	Richter der Abt. 226	

Abteilung 221		
Richter	RinAG Dr. Helbig	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 231	
2. Vertr.	Richter der Abt. 220	

Abteilung 222		
Richter	RinAG Schafranek	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 223	
2. Vertr.	Richter der Abt. 229	

Abteilung 223		
Richter	RinAG Stegmann	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 222	
2. Vertr.	Richter der Abt. 230	

Abteilung 226		
Richter	RAG Schneider	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 228	
2. Vertr.	Richter der Abt. 227	

Abteilung 227		
Richter	RAG Stühn	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 220	
2. Vertr.	Richter der Abt. 231	

Abteilung 228		
Richter	RinAG Dr. Dallemand-Purrer	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 226	
2. Vertr.	Richter der Abt. 221	

Abteilung 229		
Richter	RinAG Bertram	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 230	
2. Vertr.	Richter der Abt. 222	

Abteilung 230

Richter	RinAG Engemann	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 229	
2. Vertr.	Richter der Abt. 223	

Abteilung 231

Richter	RinAG Brantin	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 221	
2. Vertr.	Richter der Abt. 228	

Abteilung 233

- zum 11.03.2024 geschlossen -

2.**Güterichter in Familiensachen****Abteilung 234**

Richter	DAG Dr. Fuchs
Vertr.	RAG Stühn

III.
Zwangsvollstreckungssachen (einschließlich Insolvenzsachen)

1.
Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen

Abteilung 18 a	
Richter RAG Bergmann	Endziffern 1, 3
1. Vertr. Richter der Abt. 18 d	
2. Vertr. Richter der Abt. 18 c	

Abteilung 18 b	
Richter RAG Johnen	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr. Richter der Abt. 18 c	
2. Vertr. Richter der Abt. 18 a	

Abteilung 18 c	
Richter RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr. Richter der Abt. 18 b	
2. Vertr. Richter der Abt. 18 d	

Abteilung 18 d	
Richter RinAG Rößler	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr. Richter der Abt. 18 a	
2. Vertr. Richter der Abt. 18 b	

2.
Insolvenzsachen

2.1.
Konkurs- und Vergleichssachen (Altverfahren)

Abteilung 19 - in Abwicklung -

Richter RAG Rey
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr. **RinAG Langer**

2.2.
Verfahren nach der Insolvenzordnung (IN, IE, IK und AR)

2.2.1. Altverfahren

Abteilung 19 - in Abwicklung -

Richter RAG Rey
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr. **RinAG Langer**

Abteilung 91 bis 99 - in Abwicklung -

Richter RAG Rey
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr. **RinAG Langer**

2.2.2. Neueingänge

a) Turni zu E) I. 1. a) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen)

Abteilung 91

	Turnuszahl 20
Richter RAG Rey	Endziffern 3 + 4
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
2. Vertr. RinAG Langer	
Richter RinAG Langer	Endziffern 5 - 8
1. Vertr. RAG Rey	
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	Endziffer 9
1. Vertr. RinAG Langer	
2. Vertr. RAG Rey	
Richter DAG Dr. Fuchs	Endziffern 0 - 2
1. Vertr. RAG Rey	
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	

Abteilung 92	
	Turnuszahl 15
Richter RAG Rey	Endziffern 0 - 4
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	
2. Vertr. RinAG Langer	
Richter RinAG Langer	Endziffern 5 - 9
1. Vertr. RAG Rey	
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	

Abteilung 93	
	Turnuszahl 15
Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	Endziffern 1 - 9
1. Vertr. RinAG Langer	
2. Vertr. RAG Rey	
Richter RAG Rey	Endziffer 0
1. Vertr. RinAG Langer	
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth	

b) Turnus zu E) I. 1. b) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Richter)

Schwellenwert- und Eigenverwaltungsverfahren sowie bestimmte AR-Verfahren werden jeweils in einem Sonderturnus auf die einzelnen Richter verteilt (vgl. anliegende Turnusblätter).

Vertretungen:

Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
 1. Vertr. **RinAG Langer**
 2. Vertr. RAG Rey

Richter RAG Rey
 1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
 2. Vertr. **RinAG Langer**

Richter **RinAG Langer**
 1. Vertr. RAG Rey
 2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Richter DAG Dr. Fuchs
 1. Vertr. RAG Rey
 2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

c) AR-Verfahren - soweit keine Verteilung im Turnus -

Bewerbung der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste - Aktenführung und Koordination -

Richter RAG Rey
 Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

3.

Mobiliarzwangsvollstreckungssachen

(M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters)

Abteilung 901

Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Buchstaben A, B, C, G, J, Q

Abteilung 902

Richter Richter der Abt. 126

Buchstaben D, F, H, O, R, W

Abteilung 903

Richter Richter der Abt. 117

Buchstaben E, I, K, N, P, T, V

Abteilung 904

Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Buchstaben L, M, S, U, X, Y, Z

Die **Vertretungen** (Erst-, Zweit- und weitere Vertretungen) laufen gleich mit den Vertretungen in den Hauptdezernaten, also bezüglich der Abt. 901 und 904 mit den Vertretungen in den Insolvenzsachen und bezüglich der Abt. 902 und 903 mit den Vertretungen in den Allgemeinen Zivilsachen.

IV. Strafsachen

1. Schöffensachen

Abteilung 331		
Richter	RAG Menn	Turnuszahl 5
1. Vertr.	Richter der Abt. 334	
2. Vertr.	Richter der Abt. 333	

Abteilung 332		
Richter	RinAG Dr. Kneis	Turnuszahl 12
1. Vertr.	Richter der Abt. 333	
2. Vertr.	Richter der Abt. 620	

Abteilung 333		
Richter	RinAG Ferner	Turnuszahl 15
1. Vertr.	Richter der Abt. 332	
2. Vertr.	Richter der Abt. 331	

Abteilung 334		
Richter	RAG Witt	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 331	
2. Vertr.	Richter der Abt. 621	

Auswahl der Schöffen ohne Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)		
Vorsitzender des Wahlausschusses	Richter der Abt. 331	
1. Vertr.	Richter der Abt. 337	
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

2. Jugendschöffensachen

Abteilung 336		
Richter	RAG Schmachtenberg	Buchstaben A - I
1. Vertr.	Richter der Abt. 337	
2. Vertr.	Richter der Abt. 546	

Abteilung 337		
Richter	RAG Gast	Buchstaben J - Z
1. Vertr.	Richter der Abt. 336	
2. Vertr.	Richter der Abt. 556	

Auswahl der Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)

Vorsitzender des Wahlausschusses	Richter der Abt. 337
1. Vertr.	Richter der Abt. 331
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

3.**Einzelstrafrichter (Strafsachen)****Abteilung 420**

Richter	RinAG Hogrebe	Turnuszahl 6
1. Vertr.	Richter der Abt. 442	
2. Vertr.	Richter der Abt. 422	

Abteilung 421

Richter	Rin Ishorst	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 448	
2. Vertr.	Richter der Abt. 442	

Abteilung 422

Richter	Rin Ishorst	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 448	
2. Vertr.	Richter der Abt. 420	

Abteilung 430

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter	RAG Schäfer	
1. Vertr.	Richter der Abt. 431	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 432	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 332	

Abteilung 431

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 18

Richter	RinAG Sell	
1. Vertr.	Richter der Abt. 432	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 430	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 432

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter	RAG Schmidt	
1. Vertr.	Richter der Abt. 431	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 430	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 440	

Abteilung 440

Richter RinAG Kässens Turnuszahl 10
1. Vertr. Richter der Abt. 546
2. Vertr. Richter der Abt. 336/566

Abteilung 441

Richter Ri Dr. Winzer Turnuszahl 10
1. Vertr. Richter der Abt. 445
2. Vertr. Richter der Abt. 448

Abteilung 442

Richter RinAG Vinck Turnuszahl 8
1. Vertr. Richter der Abt. 420
2. Vertr. Richter der Abt. 421

Abteilung 443

Richter RinAG Schönleber Turnuszahl 10
Die Vertretungen sind im Beschluss vom 07.02.2024 (320 E III – 2470) unter Nr. 15 gesondert geregelt.

Abteilung 444

Richter RinAG Rödder Turnuszahl 12 (ab 01.05: Turnuszahl 14)
1. Vertr. Richter der Abt. 463
2. Vertr. Richter der Abt. 461

Abteilung 445

Richter RinAG Gebel Turnuszahl 14
1. Vertr. Richter der Abt. 441
Die Zweitvertretung ist im Beschluss vom 07.02.2024 (320 E III – 2470) unter Nr. 15 gesondert geregelt.

Abteilung 446

Richter RinAG Gebel Turnuszahl 6
1. Vertr. Richter der Abt. 450
2. Vertr. Richter der Abt. 448

Abteilung 447

Die am 16.11.2023 beschlossene **Sondervertretung** der Abt. 447 (320 E III – 2462) gilt auch für das Jahr 2024.

Abteilung 448

Richter Rin Sandlöbes-Bosold Turnuszahl 16
1. Vertr. Richter der Abt. 421/422
2. Vertr. Richter der Abt. 445/446

Abteilung 449

Die eingangsfreie Abteilung wird nach Nr. 11 des Beschlusses vom 07.02.2024 (320 E III – 2470) gesondert vertreten, sofern ihre Bestände nicht anderweitig verteilt wurden.

Abteilung 450

Richter Ri Dr. Winzer Turnuszahl 10
1. Vertr. Richter der Abt. 446
2. Vertr. Richter der Abt. 448

Abteilung 453

Die Abteilung ist seit dem 01.01.2023 für Neueingänge geschlossen. Für die Bearbeitung der Bestandsverfahren ist der Richter der Abt. 454 zuständig. Die dortigen Vertretungen gelten auch hier.

Abteilung 454

Richter RAG Menn Turnuszahl 15
1. Vertr. Richter der Abt. 334
2. Vertr. Richter der Abt. 333

4.**Einzelstrafrichter (Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen)****Abteilung 461 (und Abteilung 561 für die neuen Erzwingungshafthsachen)**

Richter RinAG Dr. Riedel Buchstaben B, D - I
1. Vertr. Richter der Abt. 462
2. Vertr. Richter der Abt. 444

Abteilung 462 (und Abteilung 562 für die neuen Erzwingungshafthsachen)

Richter RinAG Sippach Buchstaben J – R, T, U
1. Vertr. Richter der Abt. 461
2. Vertr. Richter der Abt. 463

Abteilung 463 (und Abteilung 563 für die neuen Erzwingungshafthsachen)

Richter RinAG Zilkens Buchstaben A, C, S, V – Z
1. Vertr. Richter der Abt. 444
2. Vertr. Richter der Abt. 462

Für die bis 30.09.2023 eingegangenen Verfahren mit den Buchstaben A und C ist der Richter der Abt. 463 auch ohne Umschreibung aus die Abt. 461 zuständig (vgl. Beschluss des Präsidiums vom 22.09.2023 (320 E III – 2458)).

5.

Einzelstrafrichter (Sonderzuständigkeit)

Abteilung 454

Für die Bearbeitung der Straf- und Bußgeldverfahren (mit Ausnahme der Erzwingungshaft-sachen) wegen der unter D) III. 1. b) des Allgemeinen Teils genannten **Sonderdelikte** (u.a. Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze) ist der Richter der Abt. 454 zuständig.

Das gilt auch für die Bestandsverfahren der Abt. 454 und der – für Neueingänge ab dem 01.01.2023 geschlossenen – Abt. 453.

Die Vertretungen richten sich nach der Abt. 454.

6.

Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene

Abteilung 620

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RAG Schäfer

1. Vertr. Richter der Abt. 621 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 622 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

2. Vertr. Richter der Abt. 332

Abteilung 621

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 18

Richter RinAG Sell

1. Vertr. Richter der Abt. 622 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 620 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

2. Vertr. Richter der Abt. 334

Abteilung 622

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RAG Schmidt

1. Vertr. Richter der Abt. 621 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 620 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

2. Vertr. **Richter der Abt. 440**

7.

Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 520

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RAG Schäfer

1. Vertr. Richter der Abt. 521 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 522 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

2. Vertr. Richter der Abt. 332

Abteilung 521

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 18

Richter RinAG Sell

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 522 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 520 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 334 | |

Abteilung 522

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RAG Schmidt

- | | | |
|-----------|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 521 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 520 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 440 | |

8.**Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshftsachen****Abteilung 530**

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RAG Schäfer

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 532 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 332 | |

Abteilung 531

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 18

Richter RinAG Sell

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 532 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 334 | |

Abteilung 532

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RAG Schmidt

- | | | |
|-----------|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 440 | |

Abteilung 546 (und Abteilung 646 für die neuen Erzwingungshftsachen)Buchstaben A - D, G, M, O - Q, **S**, T (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)**Richter RinAG Thierau-Haase**

- | | | |
|-----------|----------------------|--|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 556 | |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 337 | |

Abteilung 556 (und Abteilung 656 für die neuen Erzwingungshafthsachen)	
Buchstaben H, J, K, R, V - Z (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)	
Richter	RinAG Kässens
1. Vertr.	Richter der Abt. 546
2. Vertr.	Richter der Abt. 336/566

Abteilung 566 (und Abteilung 666 für die neuen Erzwingungshafthsachen)	
Buchstaben E, F, I, L, N, U (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)	
Richter	RAG Schmachtenberg
1. Vertr.	Richter der Abt. 337
2. Vertr.	Richter der Abt. 546

9.

Überwachungsrichter nach § 148a StPO

Richter	RAG Gast
1. Vertr.	RinAG Dr. Kneis
2. Vertr.	RinAG Thierau-Haase

10.

Zusätzliche Ermittlungsrichter

Abteilungen	Zusätzlicher Ermittlungsrichter	Ermittlungsrichtertag
430, 520, 530, 620 (RAG Schäfer)	Richter der Abt. 448 (Rin Sandlöbes-Bosold)	Mittwoch
431, 521, 531, 621 (RinAG Sell)	Richter der Abt. 332 (RinAG Dr. Kneis)	Montag
432, 522, 532, 622 (RAG Schmidt)	Richter der Abt. 461 (RinAG Dr. Riedel)	Donnerstag

11.

Sonderdezernate für ermittelungsrichterliche Zeugenvernehmungen

Vernehmungsdezernat 1	
Richter	N.N.

Vernehmungsdezernat 2	
Richter	RinAG Stegmann

Vernehmungsdezernat 3	
Richter	RinAG Schafranek

V.
Freiwillige Gerichtsbarkeit

1.
Landwirtschaftssachen

Abteilung 77	
Richter	RAG Bergmann
1. Vertr.	Richter der Abt. 104
2. Vertr.	Richter der Abt. 109

2.
Grundbuchsachen

- wegen der Zuordnung der Gemarkungen auf die Abteilungen gilt die Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst -

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben a		
Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben b		
Richter	RAG Johnen	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 a bis 63 a	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben c		
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter Abt. 60 b bis 63 b	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben d		
Richter	RinAG Rößeler	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 60 a bis 63 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 60 b bis 63 b	

3.
Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

Abteilungen 800A bis 800Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

Richter	RinAG Foerst	Buchstaben G, J (Endziffern 1-5), Sch
1. Vertr.	RinAG Terbrack	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	

Richter	RinAG Hermanns	Buchstaben B, D, O (Endziffern 1-9), R, T (Endziffern 6-0)
1. Vertr.	RAG Schönherr	
2. Vertr.	RinAG Foerst	

Richter	RinAG Frechen	Buchstaben C, M, P, X, Z
1. Vertr.	RinAG Schwartz	
2. Vertr.	RinAG Dr. Lehnig	

Richter	RAG Schönherr	Buchstaben E, K, Q, S, T (Endziffern 1-5), V, Y
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	RinAG Terbrack	

Richter	RinAG Schwartz	Buchstaben A, F, O (Endziffer 0), U
1. Vertr.	RinAG Frechen	
2. Vertr.	RinAG Dr. Lehnig	

Richter	RinAG Dr. Lehnig	Buchstaben I, N, Sp, St, W
1. Vertr.	RinAG Foerst (Endziffern 1-5)	
	RinAG Terbrack (Endziffern 6-0)	
2. Vertr.	RinAG Frechen	

Richter	RinAG Terbrack	Buchstaben H, J (Endziffern 6-0), L
1. Vertr.	RinAG Foerst	
2. Vertr.	RAG Schönherr	

Abweichend davon werden die folgenden Urlaubszeiten wie folgt vertreten:

- In der Zeit vom 27.02. bis 01.03.2024 wird RinAG Terbrack vertreten von RinAG Schwartz.
- In der Zeit vom 06. bis 10.05.2024 wird RinAG Foerst vertreten von RinAG Frechen.

4.

Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren

Abteilung 73 a		
Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3, 10 - 70
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	

Abteilung 73 b		
Richter	RAG Johnen	Endziffern 2, 09 - 89
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	

Abteilung 73 c		
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46, 80, 90
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73	

Abteilung 73 d		
Richter	RinAG Rößeler	Endziffern 7, 8, 56 - 96, 00, 99
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	

5.

Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abteilungen 700A bis 700Z und 770A bis 770Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

Richter	RAG Bergmann	Buchstaben A - F, Lm - Lz
1. Vertr.	RinAG Rößeler	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	

Richter	RAG Johnen	Buchstaben G - K, La - Ll
1. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
2. Vertr.	RAG Bergmann	

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Buchstaben M, N, P - R, T, V
1. Vertr.	RAG Johnen	
2. Vertr.	RinAG Rößeler	

Richter	RinAG Rößeler	Buchstaben O, S, U, W - Z
1. Vertr.	RAG Bergmann	
2. Vertr.	RAG Johnen	

Die Neueingänge werden wie folgt verteilt: Die Abteilungen **700A bis 700Z** erhalten die Eingänge, die solche Erblasser betreffen, für die schon ein IV-er Verfahren als Papierakte geführt wird; diese Verfahren werden als Papierakte fortgeführt. Die Abteilungen **770A bis 770Z** erhalten die übrigen Eingänge.

VI.

Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters

1.

Strafsachen

Richter	RinAG Kässens RAG Menn	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	N.N.	
3. Vertr.	RAG Gast	
4. Vertr.	RinAG Thierau-Haase	

2.

Familiensachen

Richter	RinAG Trossen RinAG Dr. Dallemand-Purrer	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Bertram	
3. Vertr.	RinAG Engemann	

3.

Betreuung- und Unterbringungssachen für Volljährige

Richter	RAG Schönherr RinAG Hermanns	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Terbrack	(betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8)
2. Vertr.	RinAG Foerst	(betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)
3. Vertr.	RinAG Frechen	(betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8)
3. Vertr.	RinAG Schwartz	(betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

4.

Zivil- und Insolvenzsachen sowie sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Richter	RinAG Naedts RAG Johnen	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
3. Vertr.	RAG Rey	

Weitere Vertreter des mit einem Befangenheitsantrag befassten Richters sind bei dessen Verhinderung sämtliche übrigen nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Befangenheitsangelegenheiten beauftragten Richter in alphabetischer Reihenfolge, und zwar ausgehend von dem Anfangsbuchstaben des zuletzt mit der Sache befassten Vertreters.

VII.
Eil- und Bereitschaftsdienst

Sonderdezernat 1 (Arbeitskraftanteil 1,0)
Richter RAG Kempas

Sonderdezernat 2 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Stegmann

Sonderdezernat 3 (Arbeitskraftanteil 1,0)
Richter RAG Behrend

Sonderdezernat 4 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Hogrebe

Sonderdezernat 5 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Vinck

Sonderdezernat 6 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Schafranek

Die Vertretung richtet sich vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters wie folgt:

Ergänzungsrichter	Vertreter
RAG Kempas	- gerade Wochen: RinAG Schafranek - ungerade Wochen: RinAG Stegmann
RinAG Hogrebe	RAG Behrend
RinAG Vinck	RAG Behrend
RinAG Stegmann	RAG Kempas
RinAG Schafranek	RAG Kempas
RAG Behrend	- gerade Wochen: RinAG Vinck - ungerade Wochen: RinAG Hogrebe

VIII.
Sonstige Geschäfte

Abteilung 16

- a) Amtshilfe und Rechtshilfe, soweit nicht besonders geregelt
- b) Kirchenaustrittssachen
- c) Verschollenheitssachen
- d) Bearbeitung von Einwendungen nach § 13 JVKostO
- e) Sonstige nicht zugewiesene Sachen, insbesondere die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und der Zustellung im Ausland von notariellen Urkunden etc.
- f) Beratungshilfesachen

Richter **RAG C. Foerst**
1. Vertr. Richter der Abt. 121
2. Vertr. Richter der Abt. 109